

Betrifft : Bebauungsplanverfahren Nr. 08/002 - Nördlich Gerresheimer Landstraße

Landkreis Wittlich, Kreisamt 61				
0	1	2	3	4
Eing. 17. SEP. 2008				
Federation				
Bearbeitung				
Bearbeiter				

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 08/002 möchte ich folgende Eingaben geltend machen.

1. An der [REDACTED] des Plangebietes betreibe ich als Landwirt einen landwirtschaftlichen Ab-Feldverkauf. Die landwirtschaftliche Fläche liegt zwar außerhalb des Plangebietes, jedoch im unmittelbaren Einflussbereiches des geplanten Baugebietes. Vom Frühjahr bis zum Herbst verkaufe ich Feldfrüchte/Obst (Beerenobst, Apfelplantage, Spargel, Blumen usw.) an 7 Tagen in der Woche.

Sie planen eine Bebauung bis an die Grenze des landwirtschaftlichen Feldweges 'Hochfeldweg'. Unmittelbar [REDACTED] liegt meine Verkaufsstelle. Während der Verkaufszeiten fahren PKW der Kunden die Verkaufsstelle an und parken direkt neben dem Feldweg ihre PKW. Wenn die Bebauung bis unmittelbar südlich an den Feldweg herangeführt wird, besteht mit großer Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass die Eigentümer der Bauplätze Einsprüche gegen den Abfeldverkauf erheben. Gründe könnten sein, dass sie sich durch an- und abfahrende PKW an 7 Tagen in der Woche akustisch und optisch gestört fühlen.

Unsere Selbstpflück/ Selbsternteanlage für Erdbeeren, Kirschen, Äpfel, Blumen und verschiedene Beerensorten an diesem Standort ist seit Jahren bei unseren Kunden bekannt. Die Pflege- und Erntearbeiten dieser Anlagen bedarf intensiven Maschineneinsatzes mit mehreren Mitarbeitern aus unserem Landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Arbeiten variieren wetterabhängig von extrem frühen bis hin zu extrem späten Uhrzeiten.

Es ist damit zu rechnen das die Anwohner im Falle einer unmittelbaren Bebauung Einsprüche gegen die intensive, jedoch in jedem Fall ordnungsgemäße Landwirtschaft erheben. Als Beispiel ist hier mit Beschwerden gegen das ordnungsgemäße Anwenden von Pflanzenschutzmittel und der Lärmbelästigung zu sehr frühen oder späten Tageszeiten zu rechnen.

Dass in der Vergangenheit mit keinerlei Schäden an der jetzt vorhandenen Waldfläche in dem Plangebiet vorkamen, ist zwar der Nachweis, dass keine Gefahren von der Bewirtschaftung des landwirtschaftliche Fläche ausgehen, wird am die zukünftigen Eigentümer nicht daran hindern, Beschwerden oder Klagen vorzubringen.

Der Wald sollte deshalb in dem Bebauungsplan unbedingt erhalten bleiben, um zukünftigen Beschwerden oder Klagen zukünftigen Nachbarn abzuwenden.

2. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in der Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 i.V.m. § 245c BauGB gefordert:

' Aus diesen Gründen wird angeregt, auf die Ausweisung als "allgemeines Wohngebiet" und "Straßenverkehrsfläche" auf den vorhandenen Wald-/Gehölzflächen zu verzichten und diese im Bebauungsplan zukünftig als "Wald" darzustellen.'

Ich schließe mich dieser Stellungnahme inhaltlich voll an. Es kann nicht angehen, diesen Wald zu roden, der seinerzeit als Ausgleichsfläche auf dem damaligen Baugebiet begründet wurde und jetzt durch eine mehrere Kilometer entfernte Aufforstung 'ausgeglichen' werden soll. Mein Betrieb ist auf die landwirtschaftlichen Flächen und den Ab-Feldverkauf wirtschaftlich zwingend angewiesen. Die Waldfläche muss erhalten bleiben und der Bestand des Waldes ist deshalb in dem Bauungsplan zu sichern.

Ich fordere deshalb die Änderung des Bebauungsplanes in diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

